

sex prenom nom

titre

batiment

rue numrue

cdp ville

Vom Obersten Rat auf seiner Sitzung vom 26., 27. und 28. Januar 1999 gefaßte Beschlüsse

Oberster Rat der Europäischen Schulen

II. Mitteilungen

- mündliche

c) Herr BOISDAINGHIEN ist ab dem 1. Februar 1999 zum
Wirtschaftler/Verwalter der Europäischen Schule Brüssel III ernannt
worden.

d) Finanzierungsabkommen

Der OR genehmigt die Unterzeichnung eines 100%-Finanzierungsabkommen
mit:

British Aerospace Management für die ES **München**.

A.1 PLATO-Projekte 1999- Nachtrags- und Berichtigungshaushalt 1/1999

Der OR genehmigt den o.e. Nachtrags- und Berichtigungshaushalt.

Table 1:

	Einnahmen		Ausgaben	
	2001	2501	6001	7401
BVOR	-54.877	-5.123	-	- 60.000
Brüssel I	+ 6.800	-	-	+ 6.800
Brüssel II	+ 16.700	-	-	+16.700
Mol	+12.800	-	-	+ 12.800
Luxemburg	+ 7.877	-	-	+ 7.877
Varese	+ 4.000	-	-	+ 4.000
Karlsruhe	+ 4.000	-	-	+ 4.000
München	-	-	- 5.123	+ 5.123
Culham	+ 2.700	-	-	+ 2.700
INSGESAMT	0	- 5.123	- 5.123	0

Die folgenden Zuwendungen sind am 24. November 1998 von der Führungsgruppe genehmigt worden.

Tabelle 2:

Schulen	Projekte	Zuwendungen (EURO)
Brüssel I	The Birth of Democracy in Athens in 5th Century B.C. (Unterrichtseinheiten, CD-Rom)	3.400
	Ordimath - Einsatz der neuen Technologien im Mathematikunterricht in der 4. und 5. Sekundarschulklasse (Unterrichtseinheiten)	3.400
Brüssel II	AEELE - Eine vergleichende Studie über die Methoden des Sprachunterrichts - Zur Beurteilung durch das Homerton College, Cambridge	2.100
	Aggressivity in Schools and how to prevent it (neues Projekt)	3.000
	ESTPEE - Gemeinsame Vorbereitung von Themen unter Einsatz der neuen Technologien zwecks Kommunikation mit Finnland und Portugal	3.900
	Eurexel : cultivation of Excellence in the Schools (CD-Rom, Broschüre)	3.800
	Educational Nature Reserve - Ausstellung, Kurs für den WWF, Unterrichtsmaterial	3.900
Culham	Nature in the School environment (neues Projekt)	2.700
Karlsruhe	European Citizenship - 9 Nebenprojekte zu verschiedenen Themen, einschl. Umweltverwaltung einer Schule, Jugendkultur, nationale Stereotypen	4.000
Luxemburg	EIBE - Biotechnologie in der Erziehung (Unterrichtseinheiten, Kurs für die Biologielehrer)	3.677
	Langue maternelle - Vergleich des Lehrplans in LI unter Sprachabteilungen und nationalen Systemen	2.400
	New Europeans - Entwicklung von Unterrichtsmaterial mit österreichischen, finnischen und schwedischen Schulen	1.800
Mol	Nature in the School environment (neues Projekt mit Culham)	2.700
	EEM - Medien-Erziehung im besonderen Zusammenhang mit Gewalt im Film und Fernsehen (neues Projekt)	4.300
	Ich lese gern - Förderung der Lektüre im Primarbereich	2.900
	Langue maternelle (in Zusammenarbeit mit Luxemburg)	2.900
München	Kooperation ohne Grenzen - Fächerübergreifende Lehrplanbeziehungen mit Albanien, Rumänien, Dänemark, Deutschland und Liberia	5.123
Varese	Cradle of Europe - Verfassung eines Textbuches für Humanwissenschaften in der 3. Klasse	4.000
INSGESAMT		60.000

A.2 Jährliche Anpassung der Gehälter des abgeordneten Personals, des Vertreters des OR und der Lehrbeauftragten ab dem 1. Juli 1998

Der OR hat folgende Beträge genehmigt:

- A) im Statut des abgeordneten Personals der ES, gemäß den Anhängen III, IV, V und VI und des Statuts
- B) in den Beschäftigungsbedingungen (vormalige Fassung) für die Lehrbeauftragten
- C) im Statut der Lehrbeauftragten (neue Fassung)
- D) im Statut des Vertreters des OR

MONATLICHE GEHALTSTABELLE DES ABGEORDNETEN PERSONALS DER EUROPÄISCHEN SCHULEN

AB DEM 01.07.98 IN BEF UND AB DEM 01.01.99 IN EURO GELTENDE BESOLDUNGSSTUFEN UND SCHRITTWERTE

Gehalts- stufe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10	Stufe 11	Stufe 12
Stufe 1 (9.381)* 232,55	184.991 4.585,81	194.372 4.818,36	203.753 5.050,91	213.134 5.283,46	222.515 5.516,01	231.896 5.748,56	241.277 5.981,11	250.658 6.213,66	260.039 6.446,21	269.420 6.678,76	278.801 6.911,31	288.182 7.143,86
Stufe 2 (9.381)* 232,55	166.226 4.120,63	175.607 4.353,18	184.988 4.585,73	194.369 4.818,28	203.750 5.050,83	213.131 5.283,38	222.512 5.515,93	231.893 5.748,48	241.274 5.981,03	250.655 6.213,58	260.036 6.446,13	269.417 6.678,68
Stufe 3 (9.381)* 232,55	147.461 3.655,46	156.842 3.888,01	166.223 4.120,56	175.604 4.353,11	184.985 4.585,66	194.366 4.818,21	203.747 5.050,76	213.128 5.283,31	222.509 5.515,86	231.890 5.748,41	241.271 5.980,96	250.652 6.213,51
Stufe 4 (7.602)* 188,44	139.638 3.461,54	147.240 3.649,98	154.842 3.838,42	162.444 4.026,86	170.046 4.215,30	177.648 4.403,74	185.250 4.592,18	192.852 4.780,62	200.454 4.969,06	208.056 5.157,50	215.658 5.345,94	223.260 5.534,38
Stufe 5 (8.263)* 204,83	135.517 3.359,38	143.780 3.564,21	152.043 3.769,04	160.306 3.973,87	168.569 4.178,70	176.832 4.383,53	185.095 4.588,36	193.358 4.793,19	201.621 4.998,02	209.884 5.202,85	218.147 5.407,68	226.410 5.612,51
Stufe 6 (7.392)* 183,24	122.688 3.041,36	130.080 3.224,60	137.472 3.407,84	144.864 3.591,08	152.256 3.774,32	159.648 3.957,56	167.040 4.140,80	174.432 4.324,04	181.824 4.507,28	189.216 4.690,52	196.608 4.873,76	204.000 5.057,00
Stufe 7 (6.948)* 172,23	112.743 2.794,83	119.691 2.967,06	126.639 3.139,29	133.587 3.311,52	140.535 3.483,75	147.483 3.655,98	154.431 3.828,21	161.379 4.000,44	168.327 4.172,67	175.275 4.344,90	182.223 4.517,13	189.171 4.689,36
Stufe 8 (5.862)* 145,32	104.670 2.594,70	110.532 2.740,02	116.394 2.885,34	122.256 3.030,66	128.118 3.175,98	133.980 3.321,30	139.842 3.466,62	145.704 3.611,94	151.566 3.757,26	157.428 3.902,58	163.290 4.047,90	169.152 4.193,22
Stufe 9 (4.128)* 102,33	98.154 2.433,17	102.282 2.535,50	106.410 2.637,83	110.538 2.740,16	114.666 2.842,49	118.794 2.944,82	122.922 3.047,15	127.050 3.149,48	131.178 3.251,81	135.306 3.354,14	139.434 3.456,47	143.562 3.558,80

* Wert einer Stufe

Ab dem 1. Juli 1998 beläuft sich die Vergütung für Überstunden auf **BEF 8.304 (205,85 EURO ab dem 1. Januar 1999)** monatlich für eine Stunde pro Woche im Sekundarbereich und auf **BEF 5.384 (133,47 EURO ab dem 1. Januar 1999)** für eine Stunde pro Woche im Kindergarten und Primarbereich. Überstunden werden zum Satz jener Abteilung vergütet, in der die Stunden abgeleistet werden.

WECHSELKURSE UND BERICHTIGUNGSKOEFFIZIENTEN (ARTIKEL 47)

Ab dem **1. Juli 1998** lauten die Wechselkurse gemäß Artikel 47.2 wie folgt:

1	BEC	=	0,0484896	DM
1	BEC	=	0,162538	FF
1	BEC	=	0,0160658	UKL
1	BEC	=	0,0546568	HFL
1	BEC	=	0,0192637	IRL
1	BEC	=	0,184699	DKR
1	BEC	=	47,7737	LIT
1	BEC	=	8,19471	DRA
1	BEC	=	4,11607	PTA
1	BEC	=	4,96500	ESC
1	BEC	=	0,213611	SKR
1	BEC	=	0,147384	FMK
1	BEC	=	0,341146	OS

Ab dem **1. Januar 1999** lauten die Wechselkurse gemäß Artikel 47.2 wie folgt:

1	EURO	=.....	1,955830	DM
1	EURO	=.....	6,559570	FF
1	EURO	=.....	0,705455	UKL
1	EURO	=.....	2,203710	HFL
1	EURO	=.....	0,787564	IRL
1	EURO	=.....	7,448780	DKR
1	EURO	=.....	1.936,270000	LIT
1	EURO	=.....	329,689000	DRA
1	EURO	=.....	166,386000	PTA
1	EURO	=.....	200,482000	ESC
1	EURO	=.....	9,488030	SKR
1	EURO	=.....	5,945730	FMK
1	EURO	=.....	13,760300	OS

Berichtigungskoeffizienten (mit Inkraftsetzung am 16. Mai 1998)

VEREINIGTES KÖNIGREICH 153,6

Die Gewichtungen gemäß Artikel 47.3 lauten wie folgt:

	ab dem 1. Juli 1998	ab dem 1. Januar 1999
BELGIEN	100,0	100,0
DEUTSCHLAND	108,2	108,2
ausgenommen:		
BONN	102,2	102,3
KARLSRUHE	98,8	98,8
MÜNCHEN	109,0	109,0
DÄNEMARK	129,3	129,3
SPANIEN	91,0	90,8
FRANKREICH	120,0	120,0
GRIECHENLAND	84,3	84,5
IRLAND	104,2	102,8
ITALIEN	100,8	100,3
ausgenommen: VARESE	94,7	94,3
LUXEMBURG	100,0	100,0
NIEDERLANDE	111,5	111,6
PORTUGAL	84,9	84,8
VEREINIGTES KÖNIGREICH	157,5	144,7
ausgenommen: CULHAM	123,4	113,3
ÖSTERREICH	111,2	111,2
FINNLAND	116,6	116,6
SCHWEDEN	119,7	108,7

HAUSHALTSZULAGE (ARTIKEL 53.1)

Ab dem **1. Juli 1998** darf die unter Artikel 53.1 vermeldete Haushaltszulage nicht weniger als **BEF 6.691 (165,87 EURO)** pro Monat betragen.

BERUFLICHE EINKÜNFTE DES EHEPARTNERS (ARTIKEL 53.3)

Der in Artikel 53.3 vermeldete Betrag entspricht dem jährlichen Grundgehalt eines Beamten der Europäischen Gemeinschaften, Grad C3 der dritten Stufe, belegt mit dem Berichtigungskoeffizienten nach Anhang V des vorliegenden Statuts für das Land, in dem der Ehepartner seinen bzw. ihren Berufstätigkeiten nachgeht, vor Steuerabzügen.

Ab dem **1. Juli 1998** wird der monatliche Betrag dieses Grundgehalts auf **BEF 107.065 (2.703,65 EURO)** festgelegt.

ZULAGE FÜR UNTERHALTSBERECHTIGTE KINDER (ARTIKEL 54.1)

Ab dem **1. Juli 1998** wird der Betrag für die unter Artikel 54.1.(a) erwähnte Zulage für unterhaltsberechtigter Kinder auf **BEF 8.617 (213,61 EURO)** pro Monat festgelegt.

ERZIEHUNGSGELD (ARTIKEL 55.1)

Ab dem **1. Juli 1998** wird der monatliche Höchstbetrag für das unter Artikel 55.1 erwähnte Erziehungsgeld auf **BEF 7.701 (190,90 EURO)** festgelegt.

AUSLANDSZULAGE (ARTIKEL 56.1)

Ab dem **1. Juli 1998** darf die unter Artikel 56.1 erwähnte Auslandszulage nicht unter **BEF 15.394 (381,61 EURO)** pro Monat liegen.

**B. BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE LEHRBEAUFTRAGTEN
(Vormalige Fassung)**

Ab dem 1. Juli 1998 treten die folgenden Texte für Artikel 2 (a) und 3 (a) der Beschäftigungsbedingungen für die Lehrbeauftragten in Kraft.

Artikel 2(a), 4. Satz

Vom Direktor eingestellte Lehrbeauftragte werden zum Satz von **BEF 99.152 (2.457,91 EURO)** jährlich für eine wöchentliche Unterrichtsstunde im Sekundarbereich und zum Satz von **BEF 64.631 (1.602,18 EURO)** jährlich für eine wöchentliche Unterrichtsstunde im Kindergarten und Primarbereich vergütet.

Artikel 3(a)

Die von den zuständigen nicht-staatlichen Behörden ernannten Religionslehrer werden zu einem Satz von **BEF 99.152 (2.457,91 EURO)** bis **BEF 128.357 (3.181,91 EURO)** jährlich für eine wöchentliche Unterrichtsstunde im Sekundarbereich und zu einem Satz von **BEF 64.631 (1.602,18 EURO)** bis **BEF 81.661 (2.024,31 EURO)** jährlich für eine wöchentliche Unterrichtsstunde im Primarbereich vergütet, und zwar entsprechend folgender Tabelle:

	Grund- gehalt	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	
Sekundar- bereich	99.152 2.457,91	104.993 2.602,71	110.834 2.747,51	116.675 2.892,31	122.516 3.037,11	128.357 3.181,91	BEF EURO
Primar- bereich	64.631 1.602,18	68.037 1.686,59	71.443 1.771,02	74.849 1.855,45	78.225 1.939,88	81.661 2.024,31	BEF EURO

C. STATUT DER LEHRBEAUFTRAGTEN (NEUE FASSUNG)

Ab dem 1. Juli 1998 treten die folgenden Texte für Ziffer 2.1, 2.2 und 2.3 in Kraft.

Ziffer 2.1 - 1. Absatz

Lehrbeauftragte werden zum Satz von **BEF 8.263 (204,83 EURO)** monatlich für eine wöchentliche Unterrichtsstunde im Sekundarbereich und zum Satz von **BEF 5.386 (133,52 EURO)** monatlich für eine wöchentliche Unterrichtsstunde im Kindergarten und Primarbereich vergütet.

Ziffer 2.2 - 1. Absatz

Die Religionslehrer werden zum Satz von **BEF 8.263 (204,83 EURO)** bis **BEF 10.698 (265,20 EURO)** monatlich für eine wöchentliche Unterrichtsstunde im Sekundarbereich und zum Satz von **BEF 5.386 (133,52 EURO)** bis **BEF 6.806 (168,72 EURO)** monatlich für eine wöchentliche Unterrichtsstunde im Kindergarten und Primarbereich vergütet.

	Grund- gehalt	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	
Sekundar- bereich	8.263 204,83	8.750 216,91	9.237 228,99	9.724 241,07	10.211 253,15	10.698 265,23	BEF EURO
Primar- bereich	5.386 133,52	5.670 140,56	5.954 147,60	6.238 154,64	6.522 161,68	6.806 168,72	BEF EURO

Ziffer 2.3

Vorübergehend zur Vertretung von abwesenden Mitgliedern des Lehrkörpers vom Direktor eingestellte Hilfskräfte werden zum Satz von **BEF 1.907 (42,27 EURO)** für eine Unterrichtsstunde im Sekundarbereich und zum Satz von **BEF 1.243 (30,81 EURO)** für eine Unterrichtsstunde im Kindergarten und Primarbereich vergütet.

D. STATUT DES VERTRETERS DES OBERSTEN RATES

Gemäß dem vom Ministerrat genehmigten Regelwerk und in Anwendung von Artikel 4 des Statuts des Vertreters des OR belaufen sich die gestaffelten Grundgehälter des Vertreters des OR auf folgende Beträge:

Artikel 1

Das monatliche Grundgehalt beläuft sich auf:

- **BEF 354.360 (8.784,35 EURO)** während der beiden ersten Dienstjahre
- **BEF 366.948 (9.096,40 EURO)** während des dritten und vierten Dienstjahres
- **BEF 379.536 (9.408,45 EURO)** während des fünften und sechsten Dienstjahres

TAGEGELD (ARTIKEL 65.1)

Ab dem **1. Juli 1991** lauten die Tagegeldsätze gemäß Artikel 65.1 wie folgt:

- Belgien BEF 4.690 (116,26 EURO)
- Dänemark BEF 6.120 (151,71 EURO)
- Deutschland BEF 4.225 (104,74 EURO)
- Griechenland BEF 2.880 (71,39 EURO)
- Frankreich BEF 4.300 (106,59 EURO)
- Irland BEF 5.235 (129,77 EURO)
- Italien BEF 5.615 (139,19 EURO)
- Luxemburg BEF 4.435 (109,94 EURO)
- Niederlande BEF 4.955 (122,83 EURO)
- Portugal BEF 4.150 (102,88 EURO)
- Spanien BEF 5.230 (129,65 EURO)
- Ver. KönigreichBEF 5.755 (142,66 EURO)
- Österreich BEF 3.607 (89,42 EURO)
- Finnland BEF 6.413 (158,97 EURO)
- Schweden BEF 6.413 (158,97 EURO)

KRISENABGABE:

D 4/1 BEF 76.223 (vom 01.07. bis 31.12.1998) und 1.889,52 EURO (ab dem 01.01.1999)

STEUERBERECHNUNG:**vom 01.07.1998 bis 31.12.1998**

Die Steuer wird auf den steuerpflichtigen Betrag und unter Anwendung folgender Sätze berechnet:

0,00%	zum Bruchteil zwischen	0	und 3.345 BEF
8,00%	zum Bruchteil zwischen	3.345	und 59.060 BEF
10,00%	zum Bruchteil zwischen	59.061	und 81.345 BEF
12,50%	zum Bruchteil zwischen	81.346	und 93.225 BEF
15%	zum Bruchteil zwischen	93.226	und 105.859 BEF
17,50%	zum Bruchteil zwischen	105.860	und 117.739 BEF
20%	zum Bruchteil zwischen	117.740	und 129.256 BEF
22,50%	zum Bruchteil zwischen	129.257	und 141.140 BEF
25%	zum Bruchteil zwischen	141.141	und 152.657 BEF
27,50%	zum Bruchteil zwischen	152.658	und 164.537 BEF
30%	zum Bruchteil zwischen	164.538	und 176.054 BEF
32,50%	zum Bruchteil zwischen	176.055	und 187.938 BEF
35%	zum Bruchteil zwischen	187.939	und 199.456 BEF
40%	zum Bruchteil zwischen	199.457	und 211.331 BEF
45%	zum Bruchteil über	211.332 BEF	

ab dem 01.01.1999

Die Steuer wird auf den steuerpflichtigen Betrag und unter Anwendung folgender Sätze berechnet:

0,00%	zum Bruchteil zwischen	0,00	und	82,93 EURO
8,00%	zum Bruchteil zwischen	82,93	und	1.464,01 EURO
10,00%	zum Bruchteil zwischen	1.464,02	und	2.016,47 EURO
12,50%	zum Bruchteil zwischen	2.016,48	und	2.310,96 EURO
15%	zum Bruchteil zwischen	2.310,97	und	2.624,12 EURO
17,50%	zum Bruchteil zwischen	2.624,13	und	2.918,61 EURO
20%	zum Bruchteil zwischen	2.918,62	und	3.204,11 EURO
22,50%	zum Bruchteil zwischen	3.204,12	und	3.498,73 EURO
25%	zum Bruchteil zwischen	3.498,74	und	3.784,23 EURO
27,50%	zum Bruchteil zwischen	3.784,24	und	4.078,72 EURO
30%	zum Bruchteil zwischen	4.078,73	und	4.364,22 EURO
32,50%	zum Bruchteil zwischen	4.364,23	und	4.658,84 EURO
35%	zum Bruchteil zwischen	4.658,85	und	4.944,33 EURO
40%	zum Bruchteil zwischen	4.944,34	und	5.238,83 EURO
45%	zum Bruchteil über	5.238,84 EURO		

A.3 Erziehung im Kindergarten

Der OR hat den Lehrplan für die Erziehung im Kindergarten mit Inkraftsetzung ab September 1999 genehmigt. Das diesbezügliche Referenzdokument trägt das AZ: 4812-D-1999. Dieser Lehrplan für den Kindergarten ersetzt alle vormaligen Dokumente bzgl. der Erziehung im Kindergarten.

A.4 Lehrplan für Leibeserziehung - Sekundarstufe

Der OR hat den Lehrplan für Leibeserziehung mit fortschreitender Inkraftsetzung ab September 1999 genehmigt. Das diesbezügliche Referenzdokument trägt das AZ: 2412-D-1998.

A.5 Strukturierung der Lehrpläne

Der OR hat das folgende Dokument zwecks unmittelbarer Inkraftsetzung genehmigt:

1.0 Einleitung

Der Aufbau der Lehrpläne orientiert sich an folgendem Grundmuster, das je nach Unterrichtsfach differenziert und erweitert werden kann:

- 1.0 Lernziele
 - 1.1 Allgemeine Lernziele (gleichlautend für alle Fächer)
 - 1.2 Fachspezifische Lernziele
- 2.0 Lerninhalte (**Wissen, Fertigkeiten, Fähigkeiten**)
- 3.0 Lernorganisation (**Vorschläge zu Unterrichtsformen und Material- und Medieneinsatz**)
- 4.0 Lernerfolgsüberprüfungen
 - 4.1 Funktionen und Prinzipien der Lernerfolgsüberprüfungen (gleichlautend für alle Fächer)
 - 4.2 Mitarbeit im Unterricht
 - 4.3 Schriftliche Arbeiten/Prüfungen
 - 4.4 Die Abiturprüfung
 - 4.4.1 Schriftliche Abiturprüfung
 - 4.4.2 Mündliche Abiturprüfung

 Allgemeine Lernziele

Kapitel 1 beschreibt und begründet die für das jeweilige Fach relevanten Lernziele:

- Im **ersten Abschnitt (vgl. 1.1)** werden die **allgemeinen Lernziele**, die für alle Unterrichtsfächer verbindlich sind, aufgeführt. (Daher erscheint der Text dieses Abschnitts auch in den Lehrplänen aller Fächer.)
- Im **zweiten Abschnitt (vgl. 1.2)** werden die **fachspezifischen Lernziele** aufgeführt, die die im Abschnitt 1.1 erwähnten ergänzen.

Im **Kapitel 2** werden die für das jeweilige Fach bedeutsamen **Lerninhalte** aufgeführt. Sie erscheinen auf drei verschiedenen Beschreibungsebenen: **Lernbereiche, Themen** und **Gegenstände**.

Die Lerninhalte werden bezogen auf die drei Curriculumeinheiten (Klassen 1 bis 3, Klassen 3 bis 4 und Klassen 6 bis 7) dargestellt.

Kapitel 3 behandelt die **Lernorganisation** im jeweiligen Fach.

Kapitel 4 behandelt die **Lernerfolgsüberprüfungen** im jeweiligen Fach:

- Abschnitt 4.1 enthält die für alle Fächer geltenden allgemeinen Funktionen und Prinzipien von Lernerfolgsüberprüfungen.
- Im Abschnitt 4.2 werden Regelungen und Hinweise zu Lernerfolgsüberprüfungen im Beurteilungsbereich „Mitarbeit im Unterricht“ aufgeführt.
- Abschnitt 4.3 umfaßt Regelungen und Hinweise zu Lernerfolgsüberprüfungen im Beurteilungsbereich „**Schriftliche Arbeiten/Prüfungen**“.
- Abschnitt 4.4 umfaßt die Bestimmungen für die Abiturprüfung im jeweiligen Fach. Empfehlungen und Beispiele für die schriftliche und mündliche Abiturprüfung sollten als Anhang beigefügt werden.

1.0 Lernziele

1.1 Allgemeine Lernziele

Für den Sekundarbereich der Europäischen Schulen gilt grundsätzlich der Doppelauftrag der Schule, sowohl Unterrichts- als auch Erziehungsaufgaben zu erfüllen. Dabei verweist der Begriff „Unterricht“ vorrangig auf die Vermittlung von Kenntnissen, Einsichten und Fähigkeiten: In der Auseinandersetzung mit ausgewählten Themen und Gegenständen der einzelnen Unterrichtsfächer sollen die Schüler lernen, bestimmte Sachverhalte, Probleme, Lösungsmöglichkeiten und Erkenntnisse zu erfassen, darzustellen, zu deuten, zu bewerten und anzuwenden. Der Begriff „Erziehung“ verweist demgegenüber vorrangig auf die Vermittlung sozialer Handlungsdispositionen und Verhaltensweisen: In der Auseinandersetzung mit der eigenen Person wie mit ihrer Umwelt - mit deren historischen Bedingungen, gegenwärtigen Problemen, zukünftigen Aufgaben - sollen die Schüler lernen, ihre eigene Identität zu entwickeln und sozial verantwortlich

zu handeln. In der schulischen Praxis sind diese beiden Begriffe nicht voneinander zu trennen. Beide Aufgabenbereiche durchdringen sich ständig und beeinflussen sich wechselseitig.

Diese beiden großen Zielsetzungen jeglichen Sekundarunterrichts gewinnen ihre spezifische Bedeutung und ihre besondere Dynamik gerade im europäischen Kontext durch ein deutlicher hervortretendes Bewußtsein europäischer Realität, deren Merkmal der Reichtum europäischer Kulturen ist. Dieses Bewußtsein und die im Rahmen des europäischen Zusammenlebens gewonnenen Erfahrungen sollten bei den Schülern ein Verhalten herausbilden, das - bei Wahrung der eigenen Identität - die Achtung vor den Traditionen jedes einzelnen Landes in Europa deutlich macht.

4.0 Lernerfolgsüberprüfung

4.1 Funktionen und Prinzipien

Lernerfolgsüberprüfungen sind ein kontinuierlicher Prozeß. Sie sollen über den Stand des Lernprozesses der Schüler informieren. Sie sollen auch Grundlage für die weitere Förderung der Schüler sein und spielen eine wichtige Rolle für Schüler, Erziehungsberechtigte und Schule bei der Beratung über den Bildungsgang der Schüler. Die Lernerfolgsüberprüfungen müssen nicht in jedem Fall mit benoteter Leistungsbewertung verbunden sein und dürfen keinen sanktionierenden Charakter haben, sondern sollen Leistung beurteilen, den Schülern die Selbsteinschätzung ermöglichen und sie zu Leistungen motivieren.

Für die Lehrkräfte sind die Ergebnisse der Lernerfolgsüberprüfungen Anlaß, Zielsetzung, Methoden und Ergebnisse ihres Unterrichts zu überprüfen.

Mit dieser pädagogischen Zielsetzung der Lernerfolgsüberprüfung verbinden sich folgende Grundsätze der Leistungsbewertung:

- Bewertet werden alle Leistungen, die aufgrund der im Lehrplan ausgewiesenen Ziele zur Beurteilung unterliegen. Die Leistungen umfassen Kenntnisse und Fertigkeiten.
- Leistungsbewertungen beziehen sich auf das im Unterricht Vermittelte, Gelernte und Geübte
- Bewertet werden alle von den Schülern im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen, d.h. mündliche und schriftliche Beiträge, Klassenarbeiten und gegebenenfalls praktische Leistungen.
- Leistungsbewertung setzt voraus, daß die Schüler im Unterricht Gelegenheit hatten, die entsprechenden Anforderungen in ihrem Anspruch und in ihrem Umfang kennenzulernen und sich auf sie vorzubereiten.
- Die Bewertung ihrer Leistungen muß für die Schüler - auch im Vergleich mit den Mitschülern derselben Sprachabteilung oder anderer Sprachabteilungen - transparent sein. Dies setzt Koordination zwischen den Lehrkräften derselben und anderen Sprachabteilungen voraus, um die Vergleichbarkeit zu ermöglichen.

A.6 Fortschreibung der Konzeption für die Fortbildung der Lehrer und Lehrerinnen sowie der Erzieher und Erzieherinnen in Grundschule und Kindergarten der ES

Der laufende Fünfjahresplan für die Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern sowie Erzieherinnen und Erzieher der Europäischen Schulen endet mit Ablauf des 31.12.1998.

Für den anschließenden Zeitraum hat der Oberste Rat die folgende Konzeption genehmigt:

1. Beibehaltung des Budgets für Fortbildung.
2. Entscheidungsbefugnis für die Festlegung der Inhalte der Fortbildungsveranstaltungen durch den Inspektionsausschuß für Grundschule und Kindergarten, Vorbereitung der Entscheidungen durch die ständige Arbeitsgruppe "Fortbildung".
3. Regelmäßige Berichterstattung an den Obersten Rat durch den Inspektionsausschuß.
4. Bei Behaltung der inhaltlichen Planung für jeweils zwei Jahre, besondere Beachtung der Spezifika der Europäischen Schule.
 - 4.1 Einführung neuer Lehrkräfte sowie Erzieherinnen und Erzieher als zentrale Einführungsveranstaltung oder als örtliche Veranstaltung unter Federführung der Stellvertretender Direktorinnen und Direktoren mit eventueller Beteiligung der Inspektorinnen und Inspektoren.
 - 4.2 Einführung neuer Lehrkräfte in Didaktik/Methodik der ersten Fremdsprache/2. Sprache.

Weitere Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte, die Unterricht in der ersten Fremdsprache/2. Sprache erteilen, im Abstand von etwa 4 Jahren.
 - 4.3 Lehrerfortbildung für den Bereich der Europäischen Stunden.
 - 4.4 Fortbildung für die Fächer Muttersprache/Erstsprache (Lehrer und Erzieher) und Mathematik aus Anlaß der Einführung neuer Richtlinien oder auf der Grundlage neuer Entwicklungen.
 - 4.5 Fortbildung in den musischen Fächern.
 - 4.6 Fortbildung für den Förderunterricht (Lehrer und Erzieher; Détachés/Chargés de cours).
 - 4.7 Fortbildung für Erzieherinnen und Erzieher.
 - 4.8 Fortbildungsveranstaltungen für Koordinatorinnen und Koordinatoren unterschiedlicher Arbeitsbereiche.

Fortbildungsveranstaltungen finden unter Verantwortung von dazu beauftragten Inspektoren statt. Experten können sein Inspektoren, (stellvertretende) Direktoren, Lehrer und externe Fachleute.

Die vorstehend beschriebene Konzeption versucht, dem Bedarf nach Fortbildung in den Europäischen Schulen in noch höherem Maße als bisher Rechnung zu tragen.

Sie sollte spätestens nach einem Zeitraum von fünf Jahren überprüft werden.

5.0 Organisation der Fortbildung

- Die Fortbildungsveranstaltungen müssen gleichmäßig über das ganze Jahr verteilt werden.
- Die Dauer der Fortbildung beträgt zwei volle Tage, d.h. Donnerstag und Freitag. Das ermöglicht An- und Abreise in der unterrichtsfreien Zeit der Lehrkräfte (siehe Enquête).
- Eine Schließung der Sektion erfolgt nur während einer Fortbildungsveranstaltung im Fach Muttersprache (einmal alle 5 Jahre).
- Teilnehmer anderer Fortbildungsveranstaltungen werden vertreten.
- Um die Organisation zu erleichtern, werden die Fortbildungsveranstaltungen und die Teilnehmerzahl zwei Monate im voraus bekannt gegeben. Es wird sichergestellt, daß alle Lehrer darüber informiert sind. Die Einladung erfolgt durch das Bureau Central.
- Die für jeweilige Fortbildungsveranstaltung zuständigen Inspektoren teilen Inhalt und Zeitpunkt der Veranstaltung der Arbeitsgruppe mit (um Wiederholungen und Terminüberüberschneidungen zu vermeiden).
- Die Arbeitssprache der Fortbildung, eine der 2. Sprache (mit Ausnahme der Muttersprachen-Fortbildung), und der Inhalt werden nach Beschlußfassung durch den Inspektionsausschuß den Schulen 2 Monate im voraus durch das Bureau Central bekanntgegeben.
- Die Teilnehmer beurteilen die Fortbildungsveranstaltung, um den Organisierenden die Möglichkeit zu geben, Form und Inhalt den Erfordernissen anzupassen.
- Jeder Teilnehmer erhält eine Teilnahmebescheinigung.
- Die Fortbildungsergebnisse werden gesichert und den Schulen in schriftlicher Form durch den Organisierenden zugeleitet.
- Die teilnehmende Lehrer sind aufgefordert, ihren Kollegen über den Inhalt der Fortbidungsveranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit zu berichten.

A.7 Harmonisierte Beurteilung zu Abschluß der 5. Klasse - Schriftliche Prüfung in LII

Der OR genehmigt den Anhang folgender Texte zu Dokument 3512-D-1997.

ANLAGE II zu Dokument 3512-D-97

1.0 Anforderungen

Die Klassenarbeit bezieht sich auf den Lehrplan der 4. und 5. Klasse.

2.0 Dauer der Klassenarbeit

Die Dauer der Klassenarbeit beträgt 2 Unterrichtsstunden.

3.0 Gegenstand der Klassenarbeit

Die Klassenarbeit trägt der Wechselbeziehung zwischen rezeptiven und produktiven Fähigkeiten Rechnung und entspricht demnach den generell für die Fremdsprachen angewandten Verfahren.

4.0 Form der Klassenarbeit

Die Klassenarbeit wird für jede Sprache in allen Klassen der Schule harmonisiert. Sie besteht aus einem schriftlichen Textkommentar zu dem Text bzw. den Texten, der bzw. die nicht Gegenstand des Unterrichts gewesen sein dürfen. Der Textkommentar wird durch Arbeitsaufträge (Fragen, Aufforderungen, Stimuli) gesteuert, die sich an das Verständnis (Informationsaufnahme) und die persönliche Produktion orientieren.

Teil I : Das Verständnis (Informationsaufnahme) besteht im Erkennen des Themas bzw. der Themen sowie im Aufsuchen jener Aspekte des Textes bzw. der Texte, die unerlässlich für dessen(deren) Verständnis sind.

Teil II : Die persönliche Produktion besteht entweder in der persönlichen Stellungnahme zum Text bzw. zu den Texten oder in der kreativen Textgestaltung¹.

1) *Dies ermöglicht eine breitgefächerte Palette von Aufgabenstellungen, die sich für die Erstellung von diskursiven wie auch kreativen Texten eignen. So kann eine kreative Sprachverwendung (z.B. Erstellung eines Dialogs), eine subjektive Reaktion auf Informationen und Ereignisse (z.B. Leserbrief, Bericht) oder auch die Einbeziehung von persönlichen Erfahrungen und Meinungen (z.B. persönlicher Brief) zur kreativen Textgestaltung genutzt werden. Das Ziel liegt im Verfassen eines Textes, dessen Form und Inhalt kohärent sind.*

4.1 Der Text

- Der(die) Text(e) darf (dürfen) 400 Wörter nicht überschreiten;
- Die Zeilen sind nach Fünferabständen zu numerieren;
- Der Text bzw. die Texte müssen von mittlerem Schwierigkeitsgrad sein und ihr Inhalt muß dem Lernstand zu Abschluß der 5. Klasse gemäß den gültigen Lehrplänen entsprechen;
- Grundsätzlich können alle Textarten vorgelegt werden, die einem modernen und korrekten Sprachstand entsprechen. Den Textauszügen muß ggf. ein kurzer Absatz vorausgehen, der in den Gesamtzusammenhang des Textes einführt;
- Der bzw. die Text(e) dürfen nicht vorher in der Klasse behandelt worden sein.

4.2 Aufgabenstellung

Die Klassenarbeit umfaßt 5 bis 7 Aufgaben (Fragen oder Aufforderungen), die in direkter Beziehung zu dem(den) Text(en) stehen. Zusammenhangslose lexikalische oder grammatikalische Fragen und sog. "multiple choice"-Aufgaben sind auszuschließen.

Die 5 bis 7 Aufgaben sind wie folgt auf die beiden textanalytischen Teiloperationen verteilt:

Teil I : Verständnis (Informationsaufnahme) 4 bis 6 Aufgaben

Teil II : Persönliche Produktion

(entweder eine persönliche Stellungnahme zu dem Text bzw. zu den Texten oder Verfassen eines kreativen Textes)

2 Aufgaben zur Wahl, wovon der Prüfling eine wählen muß.

5.0 Hilfsmittel

Die Verwendung eines einsprachigen Wörterbuches ist gestattet. Dies bedeutet, daß die Schüler spätestens zu Beginn der 5. Klasse mit dem Gebrauch dieses Wörterbuches vertraut gemacht werden und daß ihnen die Gelegenheit gegeben wird, seinen Gebrauch im Unterricht der Sprache II sowie in Geographie, Geschichte und Wirtschaftskunde zu üben.

Die Erklärungen von Wörtern oder sprachlichen Wendungen, die der Schüler nicht anhand des einsprachigen Wörterbuches auffinden kann, können ggf. bereitgestellt werden, grundsätzlich jedoch nur in der Fremdsprache.

Ein oder mehrere Texte, die mehr als ca. 6 Erklärungen erfordern, sind nicht geeignet.

Die nachstehenden Wörterbücher sind empfehlenswert:

Aufgabenstellung

Für Englisch : Advanced Learners' Dictionary (Oxford), Collins' Cobuild;

Für Französisch : Petit Robert, Petit Larousse illustré;

Für Deutsch : Wahrig, Deutsches Wörterbuch, Langenscheidt Großwörterbuch (Deutsch als Fremdsprache).

6.0 Bewertung

Die Gewichtung der Leistungen, bezogen auf die beiden textanalytischen Teile, geschieht wie folgt:

Teil I	Informations- aufnahme (Dekodierung)	50 %
Teil II	Informations- bewertung (Extrapolation)	50 %
Insgesamt		100 %

Diese Gewichtung (in Prozentzahlen) ist auf dem Aufgabenbogen zu vermerken.

Die in jedem der textanalytischen Teile erbrachte Leistung wird abhängig von den in den beiden Beurteilungsbereichen "Sprache" und "Inhalt" erbrachten Leistungen bewertet, wobei die sprachliche Leistung (d.h. die Sprachrichtigkeit und das Ausdrucksvermögen) etwas mehr Gewicht hat als die Leistungen im Beurteilungsbereich "Inhalt".

A.8 Harmonisierte Beurteilung zu Abschluß der 5. Klasse - Schriftliche Prüfung in LIII

ANHANG III zu Dokument 3512-D-97

1.0 Anforderungen

Die Klassenarbeit bezieht sich auf den Lehrplan der 4. und 5. Klasse.

2.0 Dauer der Klassenarbeit

Die Dauer der Klassenarbeit beträgt 2 Unterrichtsstunden.

3.0 Gegenstand der Klassenarbeit

Die Klassenarbeit trägt der Wechselbeziehung zwischen rezeptiven und produktiven Fähigkeiten Rechnung und entspricht demnach den generell für die Fremdsprachen angewandten Verfahren.

4.0 Form der Klassenarbeit

Die Klassenarbeit wird für jede Sprache in allen Klassen der Schule harmonisiert. Sie besteht aus einem schriftlichen Textkommentar zu dem Text bzw. den Texten, der bzw. die nicht Gegenstand des Unterrichts gewesen sein dürfen. Der Textkommentar wird durch Arbeitsaufträge (Fragen, Aufforderungen, Stimuli) gesteuert, die sich an das Verständnis und die persönliche Produktion orientieren.

Teil I : Die Informationsaufnahme (Dekodierung) besteht im Erkennen des Themas bzw. der Themen sowie im Aufsuchen jener Aspekte des Textes bzw. der Texte, die unerlässlich für dessen (deren) Verständnis sind.

Teil II : Die persönliche Informationsbewertung besteht in der Verfassung eines persönlichen Textes im Verhältnis zur Textvorlage².

2) *Die persönliche Produktion ermöglicht eine breitgefächerte Palette von Aufgabenstellungen. So kann eine kreative Sprachverwendung (z.B. Erstellung eines Dialogs) eine subjektive Reaktion auf Informationen und Ereignisse (z.B. Leserbrief, Bericht) oder auch die Einbeziehung von persönlichen Erfahrungen und Meinungen (z.B. persönlicher Brief) zur kreativen Textgestaltung genutzt werden. Das Ziel liegt im Verfassen eines Textes, dessen Form und Inhalt kohärent sind.*

4.1 Der Text

- Der(die) Text(e) darf(dürfen) 400 Wörter nicht überschreiten;
- Die Zeilen sind nach Fünfergruppen zu numerieren;
- Der Text bzw. die Texte müssen mittleren Schwierigkeitsgrades sein und ihr Inhalt muß dem Lernstand zu Abschluß der 5. Klasse gemäß den gültigen Lehrplänen entsprechen;
- Grundsätzlich können alle Textarten vorgelegt werden, die einem modernen und korrekten Sprachstand entsprechen. Den Textauszügen muß ggf. ein kurzer Absatz vorausgehen, der in den Gesamtzusammenhang des Textes einführt;
- Der bzw. die Texte dürfen nicht vorher in der Klasse behandelt worden sein.

4.2 Aufgabenstellung

Die Klassenarbeit umfaßt 5 bis 7 Aufgaben (Fragen oder Aufforderungen), die in direkter Beziehung zu dem(den) Text(en) stehen. Zusammenhangslose lexikalische oder grammatikalische Fragen und sog. "multiple choice"-Aufgaben sind auszuschließen.

Die 5 bis 7 Aufgaben sind wie folgt auf die beiden textanalytischen Teiloperationen verteilt:

Teil I : Verständnis 4 bis 6 Aufgaben

Teil II : Verfassen eines persönlichen, kreativen Textes (Informationsbewertung)

2 Aufgaben zur Wahl, wovon der Prüfling eine wählen muß.

5.0 Hilfsmittel

Die Verwendung eines einfachen und angemessenen einsprachigen Wörterbuches ist gestattet. Dies bedeutet, daß die Schüler spätestens zu Beginn der 5. Klasse mit dem Gebrauch dieses Wörterbuches vertraut gemacht werden und daß ihnen die Gelegenheit gegeben wird, sich im Unterricht der Sprache III in der Verwendung des Wörterbuches zu üben.

Die Erklärungen von Wörtern oder sprachlichen Wendungen, die der Schüler nicht anhand des einsprachigen Wörterbuches auffinden kann, können ebenfalls in der Zielsprache bereitgestellt werden.

Ein oder mehrere Texte, die mehr als ca. 6 Erklärungen erfordern, sind nicht geeignet.

6.0 Bewertung

Die Gewichtung der Leistungen, bezogen auf die beiden textanalytischen Teile, geschieht wie folgt:

Teil I	Informationsaufnahme (Dekodierung)	50 %
Teil II	Informationsbewertung (persönlicher, kreativer Text)	50 %
Insgesamt		100 %

Diese Gewichtung (in Prozentzahlen) ist auf dem Prüfungsbogen zu vermerken.

Die in den beiden textanalytischen Teilen erbrachte Leistung wird abhängig von den in den beiden Beurteilungsbereichen "Sprache" und "Inhalt" erbrachten Leistungen bewertet, wobei die sprachliche Leistung (d.h. die Sprachrichtigkeit und das schriftliche Ausdrucksvermögen) etwas mehr Gewicht hat als die Leistung im Bereich "Inhalt".

A.9 Vorschriften zur schriftlichen und mündlichen Prüfung im Vertiefungskurs in LI im Abitur

Der OR hat den folgenden Vorschlag mit Inkraftsetzung ab September 2000 in der 6. Klasse genehmigt (Schuljahr 2000-2001).

1.0 Einleitung

Die Abiturprüfung im Vertiefungskurs in Sprache I

Die Prüfung hat einer angemessenen Beurteilung jener Schüler zu entsprechen, die diese Sprache über einen zwölfjährigen Zeitraum in der betreffenden Sprachabteilung erlernt haben, einschl. der Erlernung dieser Sprache auf Fortgeschrittenen- bzw. Vertiefungsebene während der vorangegangenen zwei Jahre.

Die Prüfung zielt auf die Beurteilung folgender Fähigkeiten des Prüflings ab:

- fortgeschrittene Kenntnisse als Leser und Hörer unter Verwendung einer Vielzahl unterschiedlicher Texte;
- erhöhte Sprachkenntnisse und -fähigkeiten in Sprache und Schrift;
- Kenntnis und Verständnis einer Reihe vergleichswürdiger Literatur.

2.0 Die schriftliche Prüfung

2.1 Zielsetzungen

Die Prüfung zielt auf die Beurteilung der Fähigkeit des Prüflings ab, verschiedene Textarten, die auf allgemeine, themenspezifische und literarische Kenntnisse zurückgreifen, zu verstehen, auszulegen und eine persönliche Antwort zu formulieren³.

- Beherrschung der schriftlichen Sprache, die mittels der Fähigkeit des kreativen Schreibvermögens unter Verwendung einer Vielzahl von Sprachregistern, Methoden und Techniken und der Präsentation komplexer Ideen und Argumente auf präzise und verständliche Weise veranschaulicht wird.
- Kenntnis und Verständnis spezifischer Themen und Werke aus einem breiten literarischen Spektrum, einschl. einiger Kulturen, die sich von der eigenen unterscheiden (andere Länder; Übersetzungen aus anderen Sprachen, ob Alt- oder Neusprachen).

-
- 3) Die **Informationsaufnahme (Verständnis)** besteht im Erkennen des Themas und der Aufsuche jener Aspekte des Textes, die unerlässlich für dessen Verständnis sind. Die **Informationsverarbeitung (Interpretation)** besteht in der Analyse der wesentlichen Textaussagen und Schlüsselwörter, in der Überprüfung der Sprach- und Stilaspekte sowie in der persönlichen Auffassung des Textes durch den Schüler. Die **Informationsbewertung (Persönliche Stellungnahme)** besteht entweder in der persönlichen Stellungnahme zum Text bzw. zu den Texten oder in der kreativen Textgestaltung. Sie ist das Ergebnis der Entwicklung der Themen und der zum Ausdruck gebrachten Standpunkte und ermöglicht es dem Prüfling, seine linguistischen und sachgebundenen Kenntnisse und Erfahrungen mit den Themen zu verknüpfen.

Aufgabenstellung

2.2 Prüfungsstoff

Die schriftliche Prüfung hat sich auf die Arbeiten in der 6. und 7. Klasse zu beziehen, wenngleich früher erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten miteinbezogen werden.

2.3 Prüfungsdauer

Die Prüfungsdauer beläuft sich auf 240 Minuten.

2.4 Prüfungsform

Die Prüfung setzt die Verfassung eines oder mehrerer textbezogenen Aufsätze oder Dissertationen voraus, die sich auf ein oder mehrere der in der Klasse behandelten Themen beziehen.

2.4.1 Art und Anzahl der Aufgaben

Vorausgesetzt, die Kriterien nach Ziffer 2.0 und 4.0 werden eingehalten, können die Prüfungen je nach der Sprache detailmäßig leicht abweichen. (vgl. Lehrstoff für die vereinzelt Sprachen). Eine Aufgabe ist jedoch unter Heranziehung eines reproduzierten Textes zu verrichten, ob in der Klasse durchgenommen oder nicht.

2.4.2 Art des Textes

Unter "Text" ist jede Form einer schriftlichen, bildlichen oder audiovisuellen Quelle zu verstehen. Ein Text kann entweder aus einem einzigen oder mehreren Elementen bestehen.

Es kann jede Form des authentischen oder übersetzten Textes herangezogen werden, doch Texte weitgehend sachgebundener oder beschreibender Natur oder Texte, die die Gefühle des Prüflings verletzen oder sein Bewußtsein stören könnten, sind zu vermeiden.

Der Schwierigkeitsgrad des Textes, der anhand von Faktoren wie lexikalisches Spektrum, syntaktische Komplexität, Informationsdichte, Abstrahierungsvermögen und Register herausgestellt werden kann, sollten dem Beurteilungsvermögen eines Schülers entsprechen, der die Sprache über einen zwölfjährigen Zeitraum in der betreffenden Sprachabteilung erlernt hat, einschl. der Erlernung dieser Sprache auf Fortgeschrittenen- bzw. Vertiefungsebene während der vorangegangenen zwei Jahre.

Der mit einer Aufgabenstellung verbundene Text umfaßt üblicherweise rund 700 Wörter, wenngleich diese Zahl nicht für lyrische Texte wie Gedichte oder Lieder gilt.

Die Zeilen sind nach Fünfergruppen zu numerieren und die Textquelle ist zu vermelden.

2.5 Materielle Hilfsmittel

Materielle Hilfsmittel sind nicht zulässig.

Aufgabenstellung

Im Falle von unvorbereiteten Texten können bis zu einem gewissen Maße Erklärungen bzgl. Wörter, Ausdrücken und Fakten erteilt werden, die den Prüflingen nicht bekannt sein dürften (und 6 Erläuterungen nicht übertreffen dürfen).

2.6 Bewertung

Die Bewertung hat unter Zugrundelegung der vorstehenden Zielsetzungen zu erfolgen (vgl. Ziffer 3.1).

3.0 Die mündliche Prüfung

3.1 Zielsetzungen

Die Prüfung zielt auf die Beurteilung folgender Fähigkeiten des Prüflings ab:

- die Fähigkeit der ausgiebigen Gesprächsführung, d.h. sich fließend, korrekt und kohärent in der Zielsprache auszudrücken, mit angemessener Aussprache und Betonung;
- die Fähigkeit einer freien, selbständigen und strukturierten Gesprächsführung;
- die Teilnahme an einem Dialog, d.h. die vom Prüfer gestellten Fragen zu verstehen und korrekt darauf zu antworten;
- die Fähigkeit, den vorgeschriebenen Text zu verstehen, zu analysieren und auszulegen, einschl. relevanter Vergleichselemente, sowie eine persönliche Antwort zu erteilen;
- die Einbeziehung der Kenntnisse (linguistische, literarische und kulturelle), d.h. die themenbezogenen Kenntnisse des Textes, den kulturellen Hintergrund des Textes und die während des Unterrichts geleistete Arbeit heranzuziehen.

3.2 Prüfungsstoff

Die mündliche Prüfung bezieht sich auf den Lehrplaninhalt der 6. und 7. Klasse, unter Einbeziehung der früher erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

3.3 Prüfungsdauer

Die Prüfungsdauer beläuft sich auf 20 Minuten, einschl. der Bewertung. Vor jeder Prüfung sind dem Prüfling etwa 20 Minuten Vorbereitungszeit einzuräumen.

3.4 Prüfungsform

Die Prüfungsform hat immer die gleiche zu sein, ungeachtet der belegten Sprache.

Die Prüfung hat sich ursprünglich auf einen oder mehrere nicht in der Klasse durchgenommene Texte zu beziehen, die dem Prüfling 20 Minuten vor der Prüfung auszuhändigen sind. Im Sinne einer gezielten Vorbereitung des Textes können dem Prüfling (1 oder 2) schriftliche Erläuterungen erteilt werden.

Aufgabenstellung

Die Prüfung ist in zwei Teile aufgeteilt und bietet dem Prüfling die Möglichkeit:

- den Text vorzulesen und die aus dem Text und aus den Aufforderungen hervorgehenden Ideen ausführlich zu entwickeln;
- einen Dialog bzgl. des Textes und/oder sonstiger behandelter Themen mit den Prüfern einzuleiten.

3.5 Art des Textes

Der Text hat sich auf die Arbeiten in der Klasse zu beziehen. Es kann jede Form des authentischen oder übersetzten Textes herangezogen werden, doch Texte weitgehend sachgebundener oder beschreibender Natur oder Texte, die die Gefühle des Prüflings verletzen oder sein Bewußtsein stören könnten, sind zu vermeiden.

Der Schwierigkeitsgrad des Textes, der anhand von Faktoren wie lexikalisches Spektrum, syntaxische Komplexität, Informationsdichte, Abstrahierungsniveau und Register herausgestellt werden kann, sollten dem Beurteilungsvermögen eines Schülers entsprechen, der die Sprache über einen zwölfjährigen Zeitraum in der betreffenden Sprachabteilung erlernt hat, einschl. der Erlernung dieser Sprache auf Fortgeschrittenen- bzw. Vertiefungsebene während der vorangegangenen zwei Jahre.

Der Text umfaßt üblicherweise rund 400 Wörter, wenngleich diese Zahl nicht für lyrische Texte wie Gedichte oder Lieder gilt.

Die Zeilen sind nach Fünfergruppen zu numerieren und die Textquelle ist zu vermelden.

3.6 Materielle Hilfsmittel

Keine.

3.7 Bewertung

Die Bewertung hat unter Zugrundelegung der vorstehenden Zielsetzungen zu erfolgen (vgl. Ziffer 3.1).

4.0 Vorkehrungen für den Vertiefungskurs in L1 und L2

4.1 Vorkehrungen

- 4.1.1 Der Vertiefungskurs in Sprache I und II ist für Schüler bestimmt, die zu Abschluß der 5. Klasse ein besonderes Interesse am Studium einer der in Sprache I und einer der in Sprache II unterrichteten drei Sprachen zeigen und die erforderlichen Fähigkeiten dazu mitbringen, im allgemeinen zur Vertiefung des Studiums der Literatur und Lektüre.
- 4.1.2 Im Rahmen der allgemeinen Zielsetzungen des Unterrichts in Sprache I und II zielt das Wahlfach im engsten Sinne des Wortes auf eine Vertiefung der Kenntnisse, der sprachlichen Fertigkeiten und Fähigkeiten ab, statt auf die Erweiterung neuer Kenntnisfelder. Dieses Wahlfach verstärkt somit den Wert als Vorbereitung auf den Sprachunterricht.
- 4.1.3 Dieser Unterricht ist eine völlig getrennte Alternative zum Grundunterricht in Sprache I und II. Sprache I und II gelten als Pflichtfächer, wenngleich die Schüler die Wahl zwischen Grundkurs und Vertiefungskurs haben. Der Grundkurs in Sprache I umfaßt 4 Stunden und der Vertiefungskurs 6 Stunden ; der Grundkurs in Sprache II umfaßt 3 Stunden und der Vertiefungskurs 5 Stunden.

4.2 Zielsetzungen

Das Wahlfach beinhaltet folgende Zielsetzungen :

- 4.2.1 Die Fähigkeit als Leser und Autor bei den Schülern fördern, und zwar unter Heranziehung unterschiedlichster Texte, eines variierten Sprachgebrauchs sowie anhand von Verfahrensweisen und Methoden, die nur gelegentlich im Grundkurs eingesetzt werden.
- 4.2.2 Die Verbesserung der Sprachfähigkeiten der Schüler mittels einer verbesserten Kenntnis der Funktionsweise der Sprache und mittels der Förderung von Fähigkeiten im Bereich des schriftlichen und mündlichen Ausdrucksvermögens. Dabei wird insbesondere die Kreativität der Schüler beansprucht und deren Selbständigkeit gefördert.
- 4.2.3 Für den Vertiefungskurs in Sprache I die Einführung in das vergleichende Literaturstudium, und zwar unter Heranziehung von Werken aus der ausländischen Literatur, insbesondere der europäischen, ohne Ausschluß übersetzter Texte aus der Frühzeit.
- 4.2.4 Für den Vertiefungskurs in Sprache II die Vertiefung unter Zugrundelegung von authentischen Texten sowie der Literatur- und Kulturkenntnisse des Landes bzw. der Länder der Zielsprache.

A.10 Vorschriften für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen im Vertiefungskurs in LII im Abitur

Der OR hat den folgenden Vorschlag mit Inkraftsetzung im September 2000 genehmigt (Schuljahr 2000-2001).

1.0 Einleitung

Die Abiturprüfung im Vertiefungskurs in Sprache II

Die Prüfung hat einer angemessenen Beurteilung jener Schüler zu entsprechen, die diese Sprache über einen zwölfjährigen Zeitraum in der betreffenden Sprachabteilung erlernt haben, einschl. der Erlernung dieser Sprache auf Fortgeschrittenen- bzw. Vertiefungsebene während der vorangegangenen zwei Jahre.

Die Prüfung zielt auf die Beurteilung folgender Fähigkeiten des Prüflings ab:

- fortgeschrittene Kenntnisse als Leser und Hörer unter Verwendung einer Vielzahl unterschiedlicher Texte;
- erhöhte Sprachkenntnisse und -fähigkeiten in Sprache und Schrift;
- Kenntnis einer Reihe vergleichswürdiger Literatur in der Zielsprache.

2.0 Die schriftliche Prüfung

2.1 Zielsetzungen

Die Prüfung zielt auf die Beurteilung der Fähigkeit des Prüflings ab, verschiedene Textarten, die auf allgemeine, themenspezifische und literarische Kenntnisse zurückgreifen, zu verstehen, auszulegen und eine persönliche Antwort zu formulieren⁴.

- Beherrschung der schriftlichen Sprache, die mittels der Fähigkeit des kreativen Schreibvermögens unter Verwendung einer Vielzahl von Sprachregistern, Methoden und Techniken und der Präsentation komplexer Ideen und Argumente auf präzise und verständliche Weise veranschaulicht wird.
- Kenntnis und Verständnis spezifischer Themen und Werke aus einem breiten literarischen Spektrum, einschl. einiger Kulturen von Ländern, in denen diese Sprache gesprochen wird, und zwar anhand authentischer Texte.

-
- 4) Die **Informationsaufnahme (Verständnis)** besteht im Erkennen des Themas und der Aufsuche jener Aspekte des Textes, die unerlässlich für dessen Verständnis sind.
Die **Informationsverarbeitung (Interpretation)** besteht in der Analyse der wesentlichen Textaussagen und Schlüsselwörter, in der Überprüfung der Sprach- und Stilaspekte sowie in der persönlichen Auffassung des Textes durch den Schüler.
Die **Informationsbewertung (Persönliche Stellungnahme)** besteht entweder in der persönlichen Stellungnahme zum Text bzw. zu den Texten oder in der kreativen Textgestaltung. Sie ist das Ergebnis der Entwicklung der Themen und der zum Ausdruck gebrachten Standpunkte und ermöglicht es dem Prüfling, seine linguistischen und sachgebundenen Kenntnisse und Erfahrungen mit den Themen zu verknüpfen.

2.2 Prüfungsstoff

Die schriftliche Prüfung hat sich auf die Arbeiten in der 6. und 7. Klasse zu beziehen, wengleich früherer erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten miteinbezogen werden.

2.3 Prüfungsdauer

Die Prüfungsdauer beläuft sich auf 240 Minuten.

2.4 Prüfungsform

Die Prüfung umfaßt zwei Teile, die alle beide zu beantworten sind. Teil II kann mit einer Wahlfrage versehen werden.

Teil I umfaßt eine kritische Analyse eines reproduzierten Textes im Verhältnis zu einem in der 6. und 7. Klasse behandelten Thema. Dabei kann es sich ebenfalls um einen Auszug aus einem durchgenommenen literarischen Werk handeln.

Teil II umfaßt ein Essai über ein Thema oder ein in der 6. und 7. Klasse durchgenommenes literarisches Werk, das nicht in Teil I behandelt wurde.

Beide Teile zielen auf die Beurteilung der Leistungsziele gemäß Ziffer 1 ab.

2.4.1 Art und Anzahl der Aufgaben

Teil I: Es sind fünf Aufgaben zu stellen, um das grundlegende Verständnis, die Analyse und die Auslegung (Interpretation) zu prüfen.

Teil II: Es ist eine Aufgabe zu stellen, eventuell mit einer Wahlfrage versehen, um das grundlegende Verständnis und die Vertrautheit mit dem Thema oder dem(den) behandelten Werk(en) zu prüfen.

Beide Teile haben ebenfalls die Beherrschung der Sprache zu prüfen.

2.4.2 Art des Textes (Teil I)

Unter "Text" ist jede Form einer schriftlichen, bildlichen oder audiovisuellen Quelle zu verstehen. Ein Text kann entweder aus einem einzigen oder mehreren Elementen bestehen.

Es kann jede Form des authentischen oder übersetzten Textes herangezogen werden, doch Texte weitgehend sachgebundener oder beschreibender Natur oder Texte, die die Gefühle des Prüflings verletzen oder sein Bewußtsein stören könnten, sind zu vermeiden.

Der Schwierigkeitsgrad des Textes, der anhand von Faktoren wie lexikalisches Spektrum, syntaxische Komplexität, Informationsdichte, Abstrahierungsvermögen und Register herausgestellt werden kann, sollten dem Beurteilungsvermögen eines Schülers entsprechen, der die Sprache über einen zwölfjährigen Zeitraum in der betreffenden Sprachabteilung erlernt hat, einschl. der Erlernung dieser Sprache auf Fortgeschrittenen- bzw. Vertiefungsebene während der vorangegangenen zwei Jahre.

Materielle Hilfsmittel

Der mit einer Aufgabenstellung verbundene Text umfaßt üblicherweise rund 700 Wörter, wenngleich diese Zahl nicht für lyrische Texte wie Gedichte oder Lieder gilt.

Die Zeilen sind nach Fünfergruppen zu numerieren und die Textquelle ist zu vermelden.

2.5 Materielle Hilfsmittel

Materielle Hilfsmittel sind nicht zulässig.

Erklärungen sind in der Zielsprache bereitzustellen. Texte, die mehr als etwa 6 Erklärungen erfordern, sind nicht geeignet.

2.6 Bewertung

Die Bewertung hat unter Zugrundelegung der vorstehenden Zielsetzungen zu erfolgen (vgl. Ziffer 1).

Jeweils 50% der Noten werden für jeden der beiden Prüfungsteile vorbehalten.

3.0 Die mündliche Prüfung

3.1 Zielsetzungen

Die Prüfung zielt auf die Beurteilung folgender Fähigkeiten des Prüflings ab:

- die Fähigkeit der ausgiebigen Gesprächsführung, d.h. sich fließend, korrekt und kohärent in der Zielsprache auszudrücken, mit angemessener Aussprache und Betonung;
- die Fähigkeit einer freien, selbständigen und strukturierten Gesprächsführung;
- die Teilnahme an einem Dialog, d.h. die vom Prüfer gestellten Fragen zu verstehen und korrekt darauf zu antworten;
- die Fähigkeit, den vorgeschriebenen Text zu verstehen, zu analysieren und auszulegen, sowie eine persönliche Antwort zu erteilen;
- die Einbeziehung der Kenntnisse (linguistische, literarische und kulturelle), d.h. die themenbezogenen Kenntnisse des Textes, den kulturellen Hintergrund des Textes und die während des Unterrichts geleistete Arbeit heranzuziehen.

3.2 Prüfungsstoff

Die mündliche Prüfung bezieht sich auf den Lehrplaninhalt der 6. und 7. Klasse, unter Einbeziehung der früher erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

3.3 Prüfungsdauer

Die Prüfungsdauer beläuft sich auf 20 Minuten, einschl. der Bewertung. Vor jeder Prüfung sind dem Prüfling etwa 20 Minuten Vorbereitungszeit einzuräumen.

3.4 Prüfungsform

Die Prüfung hat sich ursprünglich auf einen oder mehrere nicht in der Klasse durchgenommene Texte zu beziehen, die dem Prüfling 20 Minuten vor der Prüfung auszuhändigen sind. Im Sinne einer gezielten Vorbereitung des Textes können dem Prüfling (1 oder 2) schriftliche Erläuterungen erteilt werden.

Die Prüfung ist in zwei Teile aufgeteilt und bietet dem Prüfling die Möglichkeit:

- den Text vorzulesen und die aus dem Text und aus den Aufforderungen hervorgehenden Ideen ausführlich zu entwickeln;
- einen Dialog bzgl. des Textes und/oder sonstiger behandelter Themen mit den Prüfern einzuleiten.

3.5 Art des Textes

Der Text hat sich auf die Arbeiten in der Klasse zu beziehen. Es kann jede Form des authentischen oder übersetzten Textes herangezogen werden, doch Texte weitgehend sachgebundener oder beschreibender Natur oder Texte, die die Gefühle des Prüflings verletzen oder sein Bewußtsein stören könnten, sind zu vermeiden.

Der Schwierigkeitsgrad des Textes, der anhand von Faktoren wie lexikalisches Spektrum, syntaxische Komplexität, Informationsdichte, Abstrahierungsniveau und Register herausgestellt werden kann, sollten dem Beurteilungsvermögen eines Schülers entsprechen, der die Sprache über einen zwölfjährigen Zeitraum in der betreffenden Sprachabteilung erlernt hat, einschl. der Erlernung dieser Sprache auf Fortgeschrittenen- bzw. Vertiefungsebene während der vorangegangenen zwei Jahre.

Der Text umfaßt üblicherweise rund 400 Wörter, wengleich diese Zahl nicht für lyrische Texte wie Gedichte oder Lieder gilt.

Die Zeilen sind nach Fünfergruppen zu numerieren und die Textquelle ist zu vermelden.

3.6 Materielle Hilfsmittel

Keine.

3.7 Bewertung

Die Bewertung hat unter Zugrundelegung der vorstehenden Zielsetzungen zu erfolgen (vgl. Ziffer 1).

4.0 Vorkehrungen für den Vertiefungskurs in L1 und L2

4.1 Vorkehrungen

- 4.1.1 Der Vertiefungskurs in Sprache I und II ist für Schüler bestimmt, die zu Abschluß der 5. Klasse ein besonderes Interesse am Studium einer der in Sprache I und einer der in Sprache II unterrichteten drei Sprachen zeigen und die erforderlichen Fähigkeiten dazu mitbringen, im allgemeinen zur Vertiefung des Studiums der Literatur und Lektüre.
- 4.1.2 Im Rahmen der allgemeinen Zielsetzungen des Unterrichts in Sprache I und II zielt das Wahlfach im engsten Sinne des Wortes auf eine Vertiefung der Kenntnisse, der sprachlichen Fertigkeiten und Fähigkeiten ab, statt auf die Erweiterung neuer Kenntnissfelder. Dieses Wahlfach verstärkt somit den Wert als Vorbereitung auf den Sprachunterricht.
- 4.1.3 Dieser Unterricht ist eine völlig getrennte Alternative zum Grundunterricht in Sprache I und II. Sprache I und II gelten als Pflichtfächer, wenngleich die Schüler die Wahl zwischen Grundkurs und Vertiefungskurs haben. Der Grundkurs in Sprache I umfaßt 4 Stunden und der Vertiefungskurs 6 Stunden ; der Grundkurs in Sprache II umfaßt 3 Stunden und der Vertiefungskurs 5 Stunden.

4.2 Zielsetzungen

Das Wahlfach beinhaltet folgende Zielsetzungen :

- 4.2.1 Die Fähigkeit als Leser und Autor bei den Schülern fördern, und zwar unter Heranziehung unterschiedlichster Texte, eines variierten Sprachgebrauchs sowie anhand von Verfahrensweisen und Methoden, die nur gelegentlich im Grundkurs eingesetzt werden.
- 4.2.2 Die Verbesserung der Sprachfähigkeiten der Schüler mittels einer verbesserten Kenntnis der Funktionsweise der Sprache und mittels der Förderung von Fähigkeiten im Bereich des schriftlichen und mündlichen Ausdrucksvermögens. Dabei wird insbesondere die Kreativität der Schüler beansprucht und deren Selbständigkeit gefördert.
- 4.2.3 Für den Vertiefungskurs in Sprache I die Einführung in das vergleichende Literaturstudium, und zwar unter Heranziehung von Werken aus der ausländischen Literatur, insbesondere der europäischen, ohne Ausschluß übersetzter Texte aus der Frühzeit.
- 4.2.4 Für den Vertiefungskurs in Sprache II die Vertiefung unter Zugrundelegung von authentischen Texten sowie der Literatur- und Kulturkenntnisse des Landes bzw. der Länder der Zielsprache.

A.11 Abänderung der Durchführungsbestimmungen zum Europäischen Abitur

Der OR hat die nachstehenden neuen Artikel genehmigt.

1.0 Neue Artikel

4.2.1. In allen Fächern ist die Prüfung grundsätzlich auf dem Niveau und in der in der 6. und 7. Klasse belegten Sprache abzulegen.

4.2.2. Falls Kunst- und Musikerziehung in mehr als einer Sprache in der Klasse unterrichtet werden, kann der Prüfling die Prüfung in einer dieser im Unterricht eingesetzten Sprachen ablegen. Die in der Klasse eingesetzten und vom Prüfling gewählten Sprachen sind dem Büro mitzuteilen.

4.2.3. Die Abweichungsanträge bzgl. des Niveaus sowie der zu Abschluß der 6. Klasse gewählten Sprache sind mit der Stellungnahme der Klassenkonferenz zu versehen. Sie werden vom Direktor(in) überprüft, der in letzter Instanz zu entscheiden hat.

4.2.4. Die möglichen Änderungen sind:

Mathematik 5stündig --->Mathematik 3stündig

4stündige Wahlfächer ---> 2stündige Pflichtfächer
(gleiches Fach)

Der umgekehrte Übergang unterliegt der erfolgreichen Ablegung einer Prüfung, aus der die Fähigkeit des Schülers ersichtlich wird, dem beantragten Unterricht beizuwohnen.

Die Ersetzung eines Wahlfachs durch ein anderes ist nicht gestattet.

4.2.5. Die beantragten Änderungen haben die geltenden Verwaltungsvorschriften zu berücksichtigen.

Diese Artikel sind ab September 1999 in Kraft zu setzen.

6.3.7.6. Der Prüfling, der ein Wahlfach, das normalerweise in seiner ersten Sprache erteilt wird, aber nicht in dieser Sprache an der Schule angeboten wird, in einer Fremdsprache belegt hat, kann anlässlich der Prüfung über zwei Fragebögen verfügen, und zwar über einen in der Sprache I des Prüflings und einen in der Sprache des belegten Unterrichts.

Der Prüfling hat die Antworten in jener Sprache zu erteilen, die dem belegten Unterricht entspricht.

Der Prüfling kann ein Wörterbuch benutzen

Sprache I <-----> Unterrichtssprache.

Diese Artikel sind ab der Abiturprüfung im Juni/Juli 1999 1999 in Kraft zu setzen.

Vorkehrungen

- 7.4.4. In allen Beratungsfällen wird eine geheime Abstimmung vorgenommen, an der neben dem Vorsitzenden und dem stellv. Vorsitzenden auch die eingeladenen und anwesenden externen Prüfer, der(die) Direktor(in) der Schule und die Lehrkräfte des Schülers teilnehmen, die jene Fächer, die Gegenstand der schriftlichen und mündlichen Prüfungen sind, in der Abschlußklasse unterrichtet haben. Eine Lehrkraft verfügt lediglich über eine Stimme, ungeachtet der Anzahl Fächer, die sie dem betreffenden Schüler unterrichtet hat. **Enthaltungen sind nicht zulässig.**
- 7.4.5. Bei Stimmengleichheit fällt die Abstimmung zugunsten des Schülers aus.

Dieser Artikel ist ab der Abiturprüfung im Juni/Juli 1999 in Kraft zu setzen.

A.12 Lernhilfe im Kindergarten und Primarbereich

Der folgende Satz ist zu Ziffer 9.0. Stellungnahme des vorbereitenden Ausschusses hinzuzufügen.

“Der Fortbildungsplan nach Anhang D wird über den bestehenden Haushalt finanziert”.

Unter Berücksichtigung dieser Änderung hat der OR das Dokument 3912-D-1998 genehmigt, mit dem alle vormaligen Unterlagen bzgl. der Fortbildung ersetzt werden und das im Zusammenhang mit dem Dokument über die SEN-Strategie heranzuziehen ist.

Der Begriff "Förderunterricht" (Remedial Teaching) wird durch den Begriff "Lernhilfe" (Learning Support) ersetzt, um somit besser integrierte Voraussetzungen in den Vordergrund zu stellen.

Die Lernhilfe (Learning Support) wird durch spezifische Haushaltsposten abgedeckt. Sie unterscheidet sich vom SEN-Haushalt, da hiermit eine andere Sparte von Schülerbedürfnissen abgedeckt wird.

B.2 Abordnungsdauer des Vertreters des OR und des Stellvertreters des Vertreters des OR ab dem 1. September 1999

Im Zusammenhang mit der Vorschrift unter Ziffer 5 wurde einvernehmend beschlossen, einen neuen Punkt mit dem Ziel der Einführung flexiblerer Verlängerungsmöglichkeiten zu genehmigen, und zwar wie folgt :

"Die Abordnungsdauer der beiden Planstellen beläuft sich auf drei Jahre und kann ein Mal verlängert werden. Die Dauer der Zweitabordnung bleibt dem OR überlassen, darf drei Jahre jedoch nicht überschreiten."

Das Ergebnis der Abstimmung über die Verlängerung des Mandats des Vertreters des OR lautete nach zwei Abstimmungsrunden, daß Herrn Gilbert PINCK eine einjährige Verlängerung einzuräumen ist. Das Ergebnis der Abstimmung über die Verlängerung des Mandats des Stellvertreters des Vertreters des OR lautete nach sechs Abstimmungsrunden, daß Herrn Peter IRVINE eine zweijährige Verlängerung einzuräumen ist.

B.3 Besetzung einer oder zwei Planstellen eines stellv. Direktors für den Primarbereich ab dem 1. September 1999

Der OR beschloß daraufhin, Herrn ZANZEN als stellv. Direktor für den Primarbereich von der ES München an die ES Brüssel I zu versetzen, und zwar in Nachfolge von Herrn ROCHA CARNEIRO, der die ES verläßt. Die Planstelle ist ab dem 01.09.1999 zu besetzen.

Demzufolge ist ab dem 01.09.1999 die Planstelle eines stellv. Direktors für den Primarbereich an der ES München zu besetzen.

Herr SCHÄFFER würde demzufolge an der ES Luxemburg verbleiben.

Der OR beschloß, daß folgende Länder jeweils zwei Bewerber zur Besetzung der Planstelle eines stellv. Direktors für den Primarbereich an der ES München stellen werden: Italien - die Niederlande - Schweden.

B.4 Haushalt 1999 der ES Brüssel III

Nachdem die luxemburgische Delegation sich bereit erklärt hatte, sich ihrer Stimme zu enthalten, wurden die Vorschläge zur Personalbesetzung gemäß Dokument 3012-D-1998 genehmigt.

Stelle	Transfer Schaffung	finanzielle Auswirkungen in ECU	
		zum	Art. 13 und 14
		Ausgaben	
1 Sekretärin	von B I	haushaltsneutral	haushaltsneutral
1 Sekretarin	von B II	haushaltsneutral	haushaltsneutral
1 Buchhalter	von B I	haushaltsneutral	haushaltsneutral
1/2 Buchhalter	von B II	haushaltsneutral	haushaltsneutral
1 Buchhalter	01.09.1999	+ 19.000	+ 19.000
1/2 Krankenschwester	01.09.1999	+ 9.500	+ 9.500
1 Laborant	von B I	haushaltsneutral	haushaltsneutral
1 Laborant	von B I	haushaltsneutral	haushaltsneutral
1 Laborant	von B II	haushaltsneutral	haushaltsneutral
2 Arbeiter	von B I	haushaltsneutral	haushaltsneutral

B.5 Schaffung von Lehrerplanstellen an der ES Brüssel III ab September 1999

Die luxemburgische Delegation hat sich ihrer Stimme bzgl. der Schaffung von Lehrerplanstellen aus denselben Gründen enthalten wie jenen, die sie in Punkt B4 bzgl. des Verwaltungs- und Dienstpersonals vorgebracht hatte.

Die Zuweisung folgender Planstellen wurde vereinbart:

Französische Sprachabteilung

Frankreich übernimmt die Planstellen für :

Mathematik / IKT
Biologie / Integrierte Wissenschaften
Geographie / Humanwissenschaften
Latein / Philosophie

Belgien übernimmt die Planstellen für :

Mathematik / IKT (2 Planstellen)
Physik und Integrierte Wissenschaften

Englische Sprachabteilung

Irland übernimmt 2 Planstellen für :

Mathematik / Physik / IKT

Das Vereinigte Königreich übernimmt die Planstellen für :

Englisch L1, L2, L3 / Latein
Geschichte / Humanwissenschaften
Geschichte / Philosophie

Die präzise Fächerkombinationen bleiben noch zu bestätigen.

Deutsche Sprachabteilung

Deutschland übernimmt alle 8 Planstellen, die aus Seite 5 des Dokuments ersichtlich sind.

Spanische Sprachabteilung

Spanien erfreut sich der Übernahme der 3 Planstellen, die auf Seite 5 des Dokuments ausgewiesen werden.

Für die anderen Fächer wurden die Planstellen wie folgt vergeben :

2 Planstellen für Kunsterziehung: Italien und Portugal
1 Planstelle für Musikerziehung: Italien

Haupterziehungsberater : Spanien

Versetzungen

Erziehungsberater

3 belgische und 1 deutscher Erziehungsberater werden von der ES Brüssel I an die ES Brüssel III versetzt.

2 belgische Erziehungsberater werden von der ES Brüssel II an die ES Brüssel III versetzt.

Lehrkräfte für Leibeserziehung

1 britischer Sport- bzw. Turnlehrer (Mädchen), 2 belgische Turnlehrer (Jungen) und 1 niederl. Turnlehrer (Mädchen) werden von der ES Brüssel I an die ES Brüssel III versetzt.

1 deutscher Turnlehrer (Mädchen) wird von der ES Brüssel II an die ES Brüssel III versetzt.

Die übrigen Versetzungen in besonderen Sprachabteilungen sind in Absprache mit den Direktoren und den betr. Lehrkräften von den Inspektoren zu veranlassen.

Die beiden italienischen Sprachabteilungen verbleiben an der ES Brüssel I und Brüssel II, während die griechische Sprachabteilung anstelle der italienischen Abteilung an der ES Brüssel III eingerichtet wird.

B.6 Schaffung und Streichung von Planstellen

Kindergarten und Primarbereich: die unterstrichenen Länder nehmen die besagte Planstelle an

Brüssel II	1 Planstelle für <u>deutsche</u> Lehrkraft; 1 Planstelle für <u>belgisch</u> französischsprachige Lehrkraft für Französisch LII; 1 Planstelle für französisch- oder englischsprachige Lehrkraft für Leibeserziehung - <u>Luxemburg</u> .
Luxemburg	1 Planstelle für <u>schwedische</u> Lehrkraft (vorausgesetzt, die erwartete Schülerzahl wird erreicht);
Varese	1 Planstelle für <u>irische</u> Lehrkraft für Englisch LII; 1 Planstelle für <u>französische</u> Lehrkraft für den Förderunterricht.

Vorkehrungen

Sekundarbereich:

Bergen	1 Planstelle für Frz. LI und LII 1 Planstelle für Latein und Humanwiss.	<u>französisch</u> niederländisch
Brüssel II	1 Planstelle für Biologie* 1 Planstelle für Biologie und Integrierte Wiss. 1 Planstelle für Geographie, Geschichte und Humanwiss. 1 Planstelle für Leibeserziehung 1 Planstelle für Englisch LII 1 Planstelle für Französisch LII und Philosophie	finnisch <u>belgisch</u> <u>französisch</u> <u>französisch</u> <u>irisch</u> <u>luxemburgisch</u>
Luxemburg	1 Planstelle für Mathematik/Integr. Wiss/ IKT 1 Planstelle für Biologie/Chemie/Integr. Wiss./IKT 1 Planstelle für Deutsch LII + Leibeserz. (Mädchen) 1 Planstelle für schwedische Sprache* 1 Planstelle für Biologie/Chemie*/Mathematik	<u>französisch</u> <u>belgisch</u> <u>deutsch</u> schwedisch schwedisch
Mol	1 Planstelle für Englisch LII, LIII und LIV + Humanwissenschaften	<u>irisch</u>
München	1 Planstelle für Deutsch LI, LII und LIII	<u>deutsch</u>

1999-2000 aufzuhebende Planstellen

Brüssel I	1 Planstelle für Geographie/Wirtschaftskunde	luxemburgisch
Karlsruhe	1 Planstelle für Französisch LII, LIII und LIV	französisch

* Diese Planstellen sind nur dann zu besetzen, falls die Schülerzahlen ausreichend sind.

B.10 Bericht über das Europäische Abitur 1998

Der OR vereinbarte, daß die detaillierte Verteilung der Noten in künftigen Zusammenfassungen über die gesamte Notensparte aufgenommen werden wird. Gleichfalls wurde übereingekommen, die Erfolgs-/Mißerfolgsraten auf die Anzahl jener Prüflinge auszurichten, die die Prüfung tatsächlich abgelegt haben und nicht auf die Anzahl der Prüfungsbewerber. Somit können Abwesenheiten, beispielsweise wegen Erkrankungen, das Zahlenmaterial nicht mehr verfälschen.

B.12 Einführung der Informations- und Kommunikationstechnologien - IKT

Die AG hat ihre Vorschläge im Lichte der erfolgten Kommentare zu überarbeiten und sowohl das gegenwärtige Materialinventar als auch die Erfahrungen der Pilotschulen zu berücksichtigen.

Der Hauptassistent bat um eine Klarstellung: Sind die Empfehlungen des VFA bzgl. der Einrichtung neuer Haushaltslinien in Haushaltskapitel 7 zu genehmigen? Gleichfalls wollte er in Erfahrung bringen, ob die Mittel für die Fortbildung/Schulung der Lehrkräfte (Haushaltslinien 2602 und 2604) im Haushalt des Büros zentralisiert werden können. Beide Vorschläge wurden befürwortet.

B.16 Artikel 29 des Statuts des Lehrpersonals

Die vorbereitenden Ausschüsse werden eine Stellungnahme bzgl. der Auslegung von Artikel 29 des Statuts des Lehrpersonals im Zusammenhang mit der Abordnungsdauer für die nächste Sitzung des OR ausarbeiten.

Vorkehrungen

**MANDAT DES OBERSTEN RATES AN DIE ARBEITSGRUPPE
"ZUKUNFT DER ES CULHAM"**

Der OR hat der neuen Arbeitsgruppe unter Leitung von Herrn BERNTH, Leiter der dänischen Delegation, das Mandat erteilt, die Folgen der vorgeschlagenen Aufhebung des JET-Projekts als Gemeinschaftsprojekt auf die ES Culham zu überprüfen.

Die AG hat sich nach Veröffentlichung des entsprechenden Berichts zu versammeln.

Die AG setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzender: Herr BERNTH
- Direktor und stellv. Direktor der ES Culham
- Vertreter des Lehrpersonals und des VDP
- Vertreter der Eltern
- Vertreter des OR
- Kommission
- JET-Vertreter
- Einige Delegationsleiter (Luxemburg hat sich bereits beworben).

**MANDAT DES OBERSTEN RATES AN DIE ARBEITSGRUPPE
"ZUKUNFT DER EUROPÄISCHEN SCHULEN"**

Der OR bat die AG unter Leitung von Herrn GAIGNAGE, ihre Arbeiten fortzusetzen, und zwar unter Teilnahme eines Vertreters pro Mitglied des OR. Im April wird der OR über den letzten Stand informiert und im Oktober 1999 mit konkreten Vorschlägen befaßt werden.

**MANDAT DES OBERSTEN RATES AN DIE ARBEITSGRUPPE
"RICHTLINIEN FÜR DEN GENERALSEKRETÄR"**

Der OR hat eine neue Arbeitsgruppe unter Leitung von Herrn BERNTH, Leiter der dänischen Delegation, mit der Unterbreitung einer Neufassung des Dokuments "Funktionsbeschreibung des Generalsekretärs" beauftragt.

Die AG setzt sich wie folgt zusammen:

Herr BERNTH, Herr NAGLER und Herr RIEGEL.